



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 083/11/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.07.2011	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	21.07.2011	öffentlich

Vergabe der Stromkonzession hier: Festlegung der Ausschluss- und Auswahlkriterien

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Ausschluss- und Auswahlkriterien und deren Gewichtung für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für das Betreiben eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie gemäß Ziffer 2 dieser Vorlage.

Haushaltsrechtliche Deckung		HHSt.:				
Haushaltsansatz:				EUR	EUR	
Haushaltsrest:				EUR	EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:				EUR	EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:				EUR	EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):				EUR	EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:				EUR	EUR	
Amtsleiter:		Sichtvermerke:				
24.05.2011 Datum/Unterschrift	I	II	10	20	60	61
	Kurzzeichen Datum					

Begründung:**1. Vorbemerkung**

Der Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Backnang und der Süwag Energie AG für das Betreiben eines Elektrizitätsverteilernetzes endet am 31.12.2012.

Das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages wurde gemäß § 46 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 29.11.2010 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgte gemeinsam mit der Stadt Murrhardt sowie den Gemeinden Allmersbach im Tal, Auenwald, Sulzbach an der Murr und Weissach im Tal. Die Bewerbungsfrist für interessierte Energieversorgungsunternehmen endet am 31.05.2011.

Bereits im Vorfeld der Ausschreibung wurde am 08.06.2010 in Kooperation mit fünf Umlandkommunen eine Informationsveranstaltung für die Gemeinderäte durchgeführt.

Am 23.02.2011 stellten in einer ersten Vorstellungsrunde sieben interessierte Energieversorgungsunternehmen ihre Geschäftsmodelle bzw. ihre Firma für die auslaufenden Stromkonzessionen vor. Die Vorstellungsrunde vor Vertretern der Fraktionen aus den Gemeinderäten der sechs kooperierenden Kommunen fand unter der fachlichen Begleitung von Herrn Rechtsanwalt Dieter Gersemann statt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit § 46 EnWG auch den Zweck, einen Wettbewerb um Netzgebiete zu fördern. Das kommt dadurch zum Ausdruck, dass eine zeitliche Beschränkung der Einräumung des Rechts zum Betrieb eines Netzes der allgemeinen Versorgung vorgesehen ist und gewisse Verfahrensvorgaben zur Sicherstellung von Transparenz bestehen.

2. Ausschluss- und Auswahlkriterien

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Bundeskartellamt (BKartA) haben am 15. Dezember 2010 einen „Gemeinsamen Leitfaden zur Vergabe der Strom- und Gas-Konzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ veröffentlicht. Dieser ist in Auszügen als **Anlage 1** beigelegt. Den einzelnen Gemeinderatsfraktionen wird der gesamte Leitfaden zur Verfügung gestellt. Zur „Sicherstellung der wettbewerblichen Konzessionsvergabe“ enthält der Leitfaden Hinweise auf die zu berücksichtigenden Vergabeprinzipien (Rn. 21 ff).

Für die Durchführung des wettbewerblichen Konzessionierungsverfahrens muss die Stadt Backnang gemäß diesem Leitfaden ihre Auswahlkriterien und deren Gewichtung gegenüber den Bietern klar benennen (Rn. 23). Die Auswahlentscheidung muss anhand von vorher festgelegten und bekannt gegebenen Auswahlkriterien getroffen werden. Allen Bewerbern sind die Kriterien und deren Gewichtung mitzuteilen. Durch dieses Verfahren sind die Auswahlkriterien folglich nicht „frei“ wählbar.

Den Interessenten sind weiterhin die netzrelevanten Daten für eine sachgerechte Bewerbung zur Verfügung zu stellen (Leitfaden, Rn. 25). Hierzu wurde der derzeitige Netzbetreiber, die Süwag Energie AG, mit Schreiben der Rechtsanwälte Gersemann & Kollegen im Auftrag der Stadt Backnang aufgefordert, entsprechend dem Umfang des Leitfadens die netzrelevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung hat mit den Rechtsanwälten Gersemann & Kollegen, Freiburg/Berlin, Kriterien für die Vergabe, d.h. Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für das Betreiben eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit der Stadt Backnang aufgestellt. Die Kriterien sind nachfolgend und im

Verfahrensbrief (**Anlage 2**) dargestellt. Die Kriterien wurden so bestimmt und ausgewählt, dass sie immer einen Bezug zu den Inhalten des neu abzuschließenden Konzessionsvertrages bzw. zum konzessionierten Netz haben.

Dies bedeutet, dass insbesondere **folgende Auswahlkriterien unzulässig** sind:

- Forderung von Gegenleistungen, die im Widerspruch zur Konzessionsabgabenverordnung (KAV) stehen, wie z.B.
 - sonstige Finanz- und Sachleistungen (unentgeltlich oder Vorzugspreis),
 - Leistungen bei der Aufstellung kommunaler Energiekonzepte oder Verpflichtungen oder
 - Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt
- Kriterien zur Vertriebstätigkeit der Bieter oder des Altkonzessionärs
- Kriterien zur Energieerzeugung
- Bevorzugung einzelner Bieter ohne sachlichen Grund, insbesondere mit der Gemeinde verbundene Unternehmen.

Im Verfahrensbrief ist vorgesehen, dass die Bewerber ein verbindliches Angebot für einen Konzessionsvertrag und weiterhin ein Nebenangebot für eine Kooperations- bzw. Beteiligungslösung vorlegen können.

Aus diesem Grund wurde ein Konzessionsvertragsentwurf erstellt (**Anlage 3**), der den Bewerbern zusammen mit dem Verfahrensbrief übermittelt wird.

Wenn die Stadt Backnang sich für den reinen Abschluss eines Konzessionsvertrages entscheidet, wird der Gemeinderat die Auswahlentscheidung nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien, einschließlich Gewichtung derselben, treffen:

A. Ausschlusskriterien

Bestimmte Kriterien sind für die Stadt Backnang von besonders großer Bedeutung. Wenn Angebote auf Abschluss des Konzessionsvertrages die nachfolgenden Ausschlusskriterien nicht erfüllen, werden diese Angebote seitens der Stadt Backnang im weiteren Konzessionsvergabeverfahren nicht mehr berücksichtigt.

- **Konzessionsabgaben, Kommunalrabatt**
 - Zahlung der rechtlich höchstmöglichen Konzessionsabgaben während der Laufzeit des Konzessionsvertrages.
 - Zahlung des höchstmöglichen (Gemeinde-) Rabatts bezogen auf die Netzentgelte für die Belieferung kommunaler Abnahmestellen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages.
- **Folgekostenpflichten**
 - Netzbetreiber trägt umfassend alle Folgepflichten und –kosten bei Änderungen an den öffentlichen Verkehrswegen mit Auswirkungen auf Anlagen des örtlichen Verteilungsnetzes.

■ Endschaftsbestimmungen

- Übereignungsanspruch (Eigentumsübertragung) oder Pachtanspruch nach Wahl der Stadt Backnang bezüglich des konzessionierten neuen Unternehmens bzw. Netzbetreibers mit Bestätigung der Abtretbarkeit von Ansprüchen und Zustimmung zur Übernahme von Verpflichtungen der Stadt Backnang.
- Umfang des Übereignungs- bzw. Pachtanspruches erstreckt sich auf alle notwendigen Anlagen der Stromversorgung, die für die Durchführung der Stromversorgung benötigt werden, einschließlich ggf. von sog. multifunktionalen Leitungen.
- Kaufpreisermittlung nach dem objektivierten Ertragswert der zu übereignenden Anlagen.
- Übernahme von anfallenden Netztrennungskosten (Netzentflechtungskosten und Netzeinbindungskosten).

B) Auswahlkriterien

Wenn Bewerber die Mindestanforderungen erfüllen (und die Ausschlusskriterien nicht greifen), dann nehmen sie am weiteren Verfahren teil. Die Auswahlentscheidung erfolgt gemäß den nachfolgenden Kriterien zu Inhalten des Konzessionsvertrages sowie zu Inhalten/Vereinbarungen zum konzessionierten Netz sowie zu sonstigen Einflussmöglichkeiten der Stadt Backnang.

a.) Vertragsinhalte

Die nachfolgenden Vertragsinhalte sind günstig für die Stadt Backnang, gleichzeitig angemessen für den Konzessionär, sie sind Wertungskriterien.

Kriterien Vertragsinhalte	Gewichtung
• Erdverkabelung: Pflicht zur Erdverkabelung bei neu zu verlegenden Leitungen innerhalb bebauter Gebiete, wenn der Mehraufwand bei der Netzentgeltkalkulation Berücksichtigung finden kann.	15 %
• Haftungsregelung: mit Beweislastumkehr zugunsten der Stadt/ Gemeinde und Haftungsfreistellung von Ansprüchen Dritter.	15 %
• Entschädigung der Stadt / Gemeinde bei Wertminderung bei Benutzung von fiskalischen Grundstücken der Stadt zum Verkehrswert	10 %
• Entschädigung der Stadt / Gemeinde bei Eintragung von Dienstbarkeiten zur Sicherung von Grundstücksbenutzungsrechten.	5 %
• Verpflichtung des Netzbetreibers zur Führung digitalisierter Leitungspläne (GIS), die der Stadt / Gemeinde auf Verlangen jeweils zur Verfügung gestellt werden.	5 %
Summe: 50%	

b.) Inhalte/Vereinbarungen zum konzessionierten Netz

Auswahlkriterien sind neben den Vertragsinhalten auch netzbezogenen Kriterien:

Kriterien Leistungen zu konzessionierten Netzen	Gewichtung
• Örtliche Verfügbarkeit des Bereitschafts-/Notdienstes (24 h-Service), Erreichbarkeit z.B. in 30-Minuten	10 %
• Versorgungssicherheit* (Netzausfallzeiten/Jahr) der letzten 3 Jahres (Pro Jahr gesondert darstellen)	5 %
• Netzservice* (für Anschlussnehmer, -nutzer, Netznutzer), Transparenz als Netzbetreiber	5 %
• Energieeffizienz* (z.B. Nachweise für Steigerung Energieeffizienz, Maßnahmen zur Verringerung von Leitungsverlusten, Maßnahmen zur verwendeten Messtechnik, Energiedatenmanagement)	5 %
• Nachweis der sach- und fachgerechten Bearbeitung bzw. Sicherstellung der Erledigung aller relevanten technischen Tätigkeitsfelder mittels eines anerkannten Qualitätssicherungssystems (TSM, ISO9001 oder ähnliche)	5 %
Summe: 30%	

*Bewerber, die bisher noch kein Stromnetz betrieben haben, müssen ein schlüssiges Konzept vorstellen, wie sie die Kriterien erfüllen wollen, dies selbst oder mit einem Kooperationspartner.

c.) Sonstige Einfluss- bzw. Kontrollmöglichkeiten der Stadt / der Gemeinde

Auswahlkriterien können auch weitere Leistungen sein, die der Konzessionär anbietet:

Kriterien	Gewichtung
• Vorlage eines jährlichen Investitions- und Instandhaltungsplanes für das Elektrizitätsverteilernetz bei der Stadt / Gemeinde jeweils zum 30.06. mit jeweils 5-jähriger Perspektivplanung mit Nachweis Vollzug des Planes für das Vorjahr	5 %
• Aktivitäten bzgl. Smart-Meter und Smart Grid (intelligente Zähler bzw. Netze)	5 %
• Einflussnahme der Stadt / Gemeinde über „Change-of-Control“-Klausel, Sonderkündigungsrechte der Stadt z.B. nach 10 oder 15 Jahren	5 %
• Nachweis der Wirtschaftskraft für zukünftige Investitionen in eine nachhaltige Netzbewirtschaftung durch Vorlage der aktuellen Bilanz, GUV sowie des aktuellen Wirtschafts- und Finanzplanes	5 %
Summe: 20%	

3. Weiteres Verfahren

Den Interessenten wird nach Ablauf der Interessenbekundungsfrist (Ende Mai 2011) der Verfahrensbrief übermittelt. Interessenten können dann innerhalb einer angemessenen Frist ein verbindliches Angebot für den Abschluss eines Konzessionsvertrages abgeben. Gleiches gilt für die Vorlage eines Nebenangebotes für eine Kooperations- bzw. Beteiligungslösung.

Nach Vorlage der Angebote werden diese an Hand der vom Gemeinderat getroffenen Auswahlkriterien und deren Gewichtung von der Verwaltung geprüft. Danach wird ein Wertungsvorschlag erstellt und dem Gemeinderat im Herbst 2011 zur Beratung und Entscheidung vorgelegt. Alle Interessenten bekommen die Gelegenheit, ihre Interessensbekundung im Gemeinderat vorzustellen.

Der Vorgang der Vergabe der Konzession wird durch den Abschluss eines Konzessionsvertrages, unter Beachtung der §§107 und 108 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, mit dem vom Gemeinderat ausgewählten Konzessionär beendet.

Bei mehreren Bewerbern sind die maßgeblichen Gründe der Auswahlentscheidung öffentlich bekannt zu machen.